

(Übersetzung)

Nr. 3312/2021-VIDE

Die Botschaft der Tschechischen Republik in Wien entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote Nr. 2021-0.569.642 vom 13. August 2021 des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich zu verweisen, die wie folgt lautet:

„Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der Botschaft der Tschechischen Republik in Wien seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote der Botschaft der Tschechischen Republik in Wien Ref. Nr. 3959-1/2018-VIDE vom 8. November 2018, betreffend die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, Bezug zu nehmen.

In Anbetracht dessen und mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, beehrt sich das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen

Bundesministerium  
für europäische und internationale Angelegenheiten  
der Republik Österreich  
Wien

„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 15. Oktober 1990 in Wien (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.
3. Abgeschlossene Schiedsverfahren bleiben von diesem Beendigungsabkommen unberührt. Diese Verfahren werden nicht wiederaufgenommen.“

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass die Tschechische Republik den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Tschechischen Republik das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Tschechischen Republik in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Botschaft der Tschechischen Republik in Wien beehrt sich mitzuteilen, dass die Tschechische Republik dem Abschluss des vorgeschlagenen Abkommens zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich über die Beendigung des Abkommens zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen und der Republik Österreich (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet) zustimmt und akzeptiert, dass die Verbalnote Nr. 2021-0.569.642 vom 13. August 2021 des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und diese Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Die Botschaft der Tschechischen Republik in Wien benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, 29. September 2021

L. S.